

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, den 21. September 1954.

Ausgeteilt.

A n d e n B u n d e s r a t

Wirtschafts- und Entschädigungs-
Verhandlungen mit Bulgarien.

Die Wirtschafts- und Entschädigungsverhandlungen mit Bulgarien wurden auf Grund Ihrer Instruktionen vom 23. Februar 1954 am 12. März 1954 in Sofia aufgenommen. Die erste bis zum 9. April dauernde Verhandlungsphase diente zur gegenseitigen Abklärung der verschiedenen Traktandenpunkte, eine Arbeit die angesichts der ungenügenden Vorbereitungen auf bulgarischer Seite sehr mühsam war.

Nach Wiederaufnahme der Besprechungen am 12. Mai 1954 kam es zu verschiedenen konkreten bulgarischen Entschädigungsvorschlägen. Beim erneuten Unterbruch der Verhandlungen am 4. Juni gestaltete sich die Verhandlungslage wie folgt:

I.

1. Dette publique:

Nach anfänglicher Weigerung, die schweizerischen Ansprüche im Zusammenhang mit der bulgarischen öffentlichen Schuld überhaupt in die Vergangenheitsregelung einzubeziehen, erklärte sich die bulgarische Seite bereit, die Leistung einer Globalentschädigung vorzusehen, welche ebenfalls, nach schweizerischem Gutdünken, für die Abgeltung der schweizerischen Titelgläubiger hätte verwendet werden können.

Schweizerischerseits wurde mit Nachdruck verlangt, dass in allererster Linie der in einem Abkommen zwischen der bulgarischen Regierung und den verschiedenen Gläubigerorganisationen vom 7. Dezember 1948 übernommenen Verpflichtung zur Einlösung der rückständigen Coupons bis und mit 1949 zu einem reduzierten Zinssatz nachgelebt werde. Die hierzu notwendigen Mittel, rund 750'000 Franken, stehen auf dem Clearingkonto B zur Verfügung und sind in dieser Richtung zweckgebunden. Im weitern wurde eine Rückkaufoperation zur endgültigen Erledigung dieser Frage vorge schlagen, wobei einem allfälligen Einschluss der Rückkaufssumme in die Globalentschädigung grundsätzlich zugestimmt werden konnte.

- 2 -

In der Folge willigte die bulgarische Delegation in eine Rückkaufsoperation ein, wobei sie sich jedoch auf die letzten Börsenkurse in der Schweiz stützte, was einem Rückkaufssatz von 7% der Nominalbeträge der einzelnen Titel, und dies noch ohne Berücksichtigung der Goldklausel, entsprochen hätte. Zu Ende der zweiten Verhandlungsphase wurde bulgarischerseits schliesslich noch ein weiterer Schritt getan, indem man die angebotene Globalentschädigung um 750'000 Franken erhöhte, wobei es dann der schweizerischen Seite freistehen würde, diese 750'000 Franken ebenfalls für den Rückkauf der "Dette publique" zu verwenden bzw. die bulgarische Verpflichtung zur Einlösung der rückständigen Coupons zu erfüllen.

Beim heutigen Stand der Dinge ständen somit 2,5 Mio Fr. in Aussicht, was eine Rückkaufsoperation auf der Basis von durchschnittlich 10% des Nennwertes erlauben würde, wobei dann allerdings auf die Einlösung der rückständigen Coupons verzichtet werden müsste. Dieser Rückkaufssatz ist ausserordentlich niedrig, konnten doch bei ähnlichen Rückkaufsoperationen mit Polen, Ungarn und Rumänien Rückkaufssätze zwischen 20 und 30%, in einzelnen Fällen sogar bis zu 50%, zur Anwendung gelangen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei einem wesentlichen Teil der in Frage kommenden Anleihen um solche handelt, welche noch vor dem ersten Weltkrieg begeben worden sind. Ihre Verzinsung ist schon seit Jahren notleidend und im vorerwähnten Abkommen vom 7. Dezember 1948 haben die Gläubigerorganisationen einer sehr weitgehenden Reduktion der geschuldeten Zinsen zugestimmt. Wenn man die in der letzten Dekade effektiv bezahlten oder wenigstens mit den Gläubigerorganisationen vereinbarten Couponzinsen zu Grunde legt und die erhaltenen Beträge zu 4% kapitalisiert, gelangt man zu einem Kapitalbetrag von 7,7 Mio Fr., wobei die in Aussicht stehenden Mittel einen theoretischen Rückkaufssatz von rund 32,5% darstellen würden.

Die Schweizerische Bankiervereinigung äusserte Bedenken gegen Annahme dieses Vorschlages. Sie befürchtet eine präjudizielle Wirkung auf die bevorstehende Regelung der griechischen öffentlichen Schuld und insbesondere auch im Hinblick auf die immer noch notleidenden titrierten Vorkriegsguthaben gegen Jugoslawien, Andererseits ist sie sich jedoch bewusst, dass die Chancen, eine bessere Lösung zu erzielen nicht zunehmen und dass ein Abschluss mit Bulgarien ohne Regelung der "Dette publique" in Kreisen der Titigläubiger nicht verstanden würde. Wenig Hoffnung scheint auch zu bestehen, ein in Amerika gesperrtes bulgarisches Dollarguthaben bei einer schweizerischen Grossbank freizubekommen, um es eventuell einer günstigeren Lösung der "Dette publique" Frage dienstbar zu machen. Die genannte Vereinigung erhebt daher keinen Einspruch gegen die in Aussicht stehende Abgeltung, würde aber gegebenenfalls darauf verzichten, zum Abgeltungsangebot Stellung zu nehmen. Eine eigentliche Rückkaufsoperation käme ohnehin nicht in Frage; es würde sich vielmehr um eine Entschädigung aus der Globalsumme handeln, welche durch den Bund auszurichten wäre. Hierbei könnten nach Auffassung der Bankiervereinigung die Dollartitel und die anderen nicht auf Schweizerfranken oder Lewa lautenden Papiere von der

Abgeltungsprozedur ausgenommen werden, weil die Nichtschweizerfrankengläubiger unter Umständen bei der Schuldenregelung durch die U.S.A. und die anderen Gläubigerstaaten Bulgariens in späterer Zeit besser wegkommen könnten. Durch einen Ausschluss der Nichtschweizerfrankentitel würde sich der Nennwert von rund 26 Mio Fr. auf ungefähr 20 Mio Fr. reduzieren. Ein solches Vorgehen liesse sich verantworten, wenn damit für die Schweizerfrankengläubiger eine Verbesserung erzielt werden könnte, d.h. wenn sich Bulgarien bereit findet, trotz Reduktion des Nennwertes das Entschädigungsangebot aufrecht zu erhalten oder wenigstens nicht im ganzen Umfange der Nennwertverringerung zu reduzieren. Bei einer solchen Lösung müssten dann allerdings vor Abgeltung der Titel die Coupons bis und mit 1949 gemäss dem Abkommen vom 7. Dezember 1948 eingelöst werden.

Auch bei der Ausrichtung einer Entschädigung zu Lasten der Globalsumme würden - im Gegensatz zu den Nationalisierungsgläubigern - die Rechte eines Titelgläubigers nicht untergehen, wenn er es vorzieht, vom Entschädigungsangebot keinen Gebrauch zu machen und seinen Titel zu behalten.

2. Rückstände beim Finanztransfer:

Die Prüfung der bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle angemeldeten Finanzforderungen hat ergeben, dass die Bulgarische Nationalbank für rund Fr. 210'000.- Zahlungsaufträge zu Lasten des Clearingkontos B erteilen sollte. Deckung ist vorhanden. An diesem Gesamtbetrag sind die Rückwanderer mit rund Fr. 65'000.- beteiligt, während der Rest grösstenteils auf Dividendenguthaben entfällt, wobei es unter Umständen angezeigt sein wird, diese Dividendenguthaben mit der Nationalisierungsentschädigung zu verschmelzen.

3. Versicherungs- und Rückversicherungszahlungen:

Die Sichtung der gegenseitigen Forderungen aus dem früheren Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Trotzdem schon mehrere Jahre seit Aufhören der Rückversicherungsbeziehungen verstrichen sind, war man bulgarischerseits nicht in der Lage, Schadensabrechnungen vorzulegen, was eine vertragskonforme Auflösung der Schadenreserven verhinderte. Anlässlich der Währungsreform des Jahres 1952 wurden die Verpflichtungen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften zu einer anderen Relation umgewandelt als ihre Bankguthaben, woraus ein empfindlicher, rechnungsmässiger Verlust entstand. Die berechtigten Ansprüche der Gesamtheit der schweizerischen Gläubiger dieser Kategorie belaufen sich auf 1,36 Mio Fr., wenn man die ungerechten Auswirkungen der bulgarischen Währungsreform korrigiert und die Schadenreserven im Sinne eines Vergleichs angemessen reduziert. Die bulgarische Delegation hat schliesslich einen Betrag von Fr. 934'000.- anerkannt, zahlbar in drei Jahresraten nach Inkrafttreten des neuen Vertrages zu Lasten des neuen Clearingkontos.

Der Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften hat sich bereit erklärt, diesem Vergleichsvorschlag zuzustimmen.

4. Liquidation des Clearings 1941:

Die Untersuchung der bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle angemeldeten schweizerischen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abkommen vom 22. November 1941 hat ergeben, dass die Warenforderungen praktisch als erledigt betrachtet werden können. Wenige geringfügige Beträge lassen sich leicht aus den vorhandenen Mitteln des Clearingkontos liquidieren und der Ueberschuss kann auf neue Rechnung übertragen werden.

Die Forderungen der Finanzgläubiger, es handelt sich sozusagen ausschliesslich um Dividendenguthaben, wurden auf rund Fr. 300'000.- errechnet. Es wurde in Aussicht genommen, der Globalsumme für die Nationalisierungsentschädigung einen gleich hohen Betrag zur Abgeltung dieser Ansprüche zuzuschlagen.

Die unter das Abkommen von 1941 fallenden schweizerischen Forderungen wurden auf Grund autonomer Vorschriften um einen prozentualen Zuschlag auf die Exportfakturen erhöht, und bei jeder Auszahlung muss die Verrechnungsstelle einen Abzug von 30% machen. Anlässlich der Verhandlungen des Jahres 1946 wurde mit Bulgarien vereinbart, die noch vorhandene Prämienreserve sowie die noch zu erhebenden Prämienbeträge in einem bestimmten Umfang zur Beschleunigung der Liquidation des Clearings 1941 zu verwenden. Die Bulgaren errechneten einen sich tatsächlich ergebenden Prämien Gewinn von ca. Fr. 360'000.- und erhoben Anspruch auf diesen Betrag. Es war bei dieser Situation nicht zu umgehen, dem bulgarischen Standpunkt entgegenzukommen, wobei man sich in der Weise einigen konnte, dass die Verrechnungsstelle einen Betrag von Fr. 300'000.- zur Verfügung stellt, welcher alsdann als bulgarische Zahlung à conto der Nationalisierungsentschädigung betrachtet wird.

5. Nationalisierungsentschädigung:

Auf Grund der bulgarischerseits zur Verfügung gestellten Unterlagen - es handelte sich meistens um sogenannte Uebernahmebilanzen, welche im Moment der Enteignung durch die bulgarischen Behörden aufgestellt worden sind - konnte schweizerischerseits der Wert der schweizerischen Beteiligungen und des schweizerischen Liegenschaftsbesitzes auf 14,1 Mio Fr. veranschlagt werden. Nach bulgarischer Auffassung handelt es sich nur um 10,5 Mio Fr.; die Differenz ergibt sich aus Steuerbelastungen, die schweizerischerseits nicht anerkannt werden konnten.

Die bulgarische Delegation hat zunächst eine Globalentschädigung von 5,2 Mio Fr. für sämtliche schweizerischen Ansprüche, d.h. Nationalisierungsentschädigung, "Dette publique", Versicherungsguthaben und Clearingrückstände, vorgeschlagen. Hierbei wären für die eigentliche Nationalisierungsentschädigung und für den Rückkauf der "Dette publique" zusammen nur 3,7 Mio Fr. übriggeblieben. Bis zum Ende der zweiten Verhandlungsphase konnte dieses Nettoangebot von 3,7 Mio Fr. auf 6,45 Mio Fr. verbessert werden, womit nach Abzug des für den Rückkauf der "Dette publique" notwendigen Betrages von 2.5 Mio Fr. ein Saldo von 3,945 Mio Fr. übrigbleiben würde, d.h. nur knapp 30% der schweizerischerseits errechneten Bewertung, wenn man

die vorerwähnten Dividendenguthaben mitrechnet. Die schweizerische Delegation verlangte als eigentliche Nationalisierungsentschädigung mindestens 6,3 Mio Fr., d.h. knapp 45% ihrer Bewertung, was dem ungünstigsten bisher mit anderen Ländern erreichten Resultat entsprechen würde.

Die bulgarische Entschädigungsofferte ist insbesondere auch deshalb unbefriedigend, weil die Leistung fixer Ratenzahlungen konsequent abgelehnt und lediglich eine Abspaltung von 7% auf sämtlichen Clearingeinzahlungen in Aussicht gestellt wurde. Die schweizerische Delegation hat schliesslich vorgeschlagen, es bei diesen 7% bewenden zu lassen, jedoch gleichzeitig im neuen Abkommen eine freie Devisenquote der Bulgarischen Nationalbank vorzusehen, wobei dann ein wesentlicher Teil dieser frei anfallenden Devisen wiederum zu einer zusätzlichen Entschädigungszahlung hätte verwendet werden müssen.

Bei der Vereinbarung von fixen Raten, die unabhängig vom Volumen des Zahlungsverkehrs zu leisten sind, wäre die schweizerische Delegation mit einer Nettoentschädigung von 4,8 Mio Fr. einverstanden gewesen.

6. Ansprüche der Bundeskriegsrisikoversicherung:

Der seitens der Bundeskriegsrisikoversicherung geltend gemachte Entschädigungsbetrag für in Bulgarien verloren gegangene schweizerische Waren musste zunächst von 3,857 Mio Fr. auf 2,889 Mio Fr. reduziert werden, weil es sich herausstellte, dass die im Hafen von Rusciuk beschlagnahmten Futtermittelpartien rumänischen Ursprungs vermutlich nicht im Gewahrsam der bulgarischen Behörden waren. Die Bestätigungen für die Beschlagnahme dieser Güter wurden in der Tat nicht durch bulgarische, sondern durch rumänische Behörden ausgestellt, sodass es nicht möglich war, die bulgarische Delegation bei diesen Bestätigungen zu behaften.

Die bulgarische Delegation hat nach langem Zögern eine Entschädigung von 10% der schweizerischen Forderungen, zahlbar in Lewawährung, in Aussicht gestellt.

II.

Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Abkommens betreffend den Warenaustausch und Zahlungsverkehr haben zu einem praktisch bereinigten Text geführt. Die Liste der bulgarischen Lieferungen umfasst Kontingente für alle bedeutenden bulgarischen Exportprodukte im Gesamtwert von ungefähr 20 Mio Fr. Hierbei sind diese Waren nicht nur für den Konsum in der Schweiz bestimmt, sondern sie können auch in Drittländern abgesetzt werden gegen Bezahlung im Wege des mit Bulgarien gebundenen Verkehrs.

Der Wert der einzelnen Kontingente ist vielfach übersetzt. Wenn die bulgarischen Lieferungen qualitativ und preislich nicht wesentlich verbessert werden können, darf nicht mit einem höheren Einfuhrvolumen als 5 Mio Fr. pro Jahr gerechnet werden. Wie weit

es möglich sein wird, dieses Zahlungsvolumen durch Transaktionen mit Drittländern zu vergrössern, bleibt abzuwarten.

Die Liste für die schweizerischen Exporte nach Bulgarien ist dem Volumen der bulgarischen Lieferliste angepasst.

Der Zahlungsverkehr würde sich weiterhin über ein bei der Schweizerischen Nationalbank geführtes Franken-Clearingkonto abwickeln, wobei man auf bulgarischer Seite die Einräumung einer sog. Clearingmarge erwartet. Vorausgesetzt dass es möglich ist, in allen Punkten eine Einigung zu erzielen, erscheint die Einräumung eines angemessenen Kredites von maximal 1,5 Mio Fr. gerechtfertigt. Dieser sollte jedoch nur während der Sommermonate, wenn die Einzahlungen erfahrungsgemäss gering sind, ganz in Anspruch genommen werden können und müsste jeweils während der ergiebigeren Wintermonaten auf die Hälfte oder wenigstens auf zwei Drittel zurückgeführt werden. Auf diese Weise liesse sich die normale Funktion dieses Clearingkredites zum Ausgleich der saisonbedingten Schwankungen einiger-massen sicherstellen. Der Kredit wäre am zweckmässigsten direkt durch den Bund zu gewähren, gegen eine Verzinsung von 3,5%.

Die Einräumung einer sog. freien Devisenquote, welche im Zahlungsverkehr mit Bulgarien bisher üblich war, liesse sich dann rechtfertigen, wenn mit einer solchen Erleichterung eine beschleunigte Abzahlung der Nationalisierungsentschädigung erwirkt werden kann. Gewisse Erleichterungen für den Bezug von Waren nicht-schweizerischen Ursprungs wären andererseits am Platze, da Bulgarien bereit ist, Exportkontingente für die Lieferung bulgarischer Waren nach Drittländern gegen Bezahlung ins schweizerisch-bulgarische Clearing zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist damit zu rechnen, dass die bulgarischen Exportorganisationen Mühe haben werden, sich den Preisverhältnissen auf dem schweizerischen Markt anzupassen. Preisüberbrückungsmassnahmen werden daher unumgänglich sein, sodass auch in Hinkunft im Verkehr mit Bulgarien ein Prämiensystem zur Anwendung gelangen wird. Hierbei könnte dennoch der Prämienfonds, welcher im Zusammenhang mit dem Clearing 1941 geöfnet wurde und einen Aktivsaldo von rund Fr. 600'000.- aufweist, für die teilweise Deckung des vorerwähnten Bundeskredites gesperrt werden, denn die neuen Preisüberbrückungsmassnahmen liessen sich selbsttragend gestalten.

III.

Die bulgarische Delegation hat sich bereit erklärt, die Meistbegünstigungsübereinkunft des Jahres 1924 durch eine neue Abmachung zu ersetzen. Sie ist jedoch nicht kompetent, einen neuen Handelsvertrag abzuschliessen. Man ist deswegen übereingekommen, die notwendigen Bestimmungen betreffend Meistbegünstigung in Zollangelegenheiten in das neue Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr aufzunehmen.

- 7 -

Die Verhandlungsdelegation zog es angesichts des in mancherlei Hinsicht unbefriedigenden Resultates vor, nicht abzuschliessen, sondern zur Berichterstattung nach der Schweiz zurückzukehren. Nach eingehender Prüfung der Lage wurde dann der bulgarischen Regierung zur Kenntnis gebracht, schweizerischerseits bestehe Bereitschaft, die Verhandlungen jederzeit in Bern wieder aufzunehmen, eine Rückkehr der schweizerischen Delegation nach Sofia könne hingegen nur in Aussicht genommen werden, wenn bulgarischerseits vorher hinsichtlich der Erhöhung der Entschädigungssumme und der Abspaltungsprozedur ein weiterer Schritt getan werde. Eine Antwort blieb aus. Vor Abreise in die Ferien setzte sich unser Geschäftsträger mit den kompetenten Stellen nochmals in Verbindung, wobei die Vizeausserhandelsministerin die Möglichkeit einer Erhöhung des Entschädigungsangebotes offen liess, hingegen mit aller Deutlichkeit erklärte, Bulgarien könne sich nicht zu einer Verbesserung der Abspaltungsprozedur bereit finden.

Nachdem die Verhandlungsdelegation nochmals mit den wichtigeren Nationalisierungsinteressenten Fühlung genommen hatte und bei diesen Bereitschaft besteht, sich mit dem bulgarischen Angebot äusserstenfalls abzufinden, ist ein letzter Versuch in Sofia zu machen. Ein weiteres Zuwarten erscheint nicht angezeigt. Die Entschädigungsverhandlungen, die Bulgarien gleichzeitig mit Frankreich führte, sind zur Zeit festgefahren, sodass der Moment nicht ungünstig wäre, für die Schweiz noch eine Konzession zu bekommen. Dem Vernehmen nach soll Bulgarien beabsichtigen, auch mit Grossbritannien Verhandlungen aufzunehmen. Es darf aber nicht erwartet werden, dass es den Engländern gelingt, eine im Vergleich bessere Lösung zu erzielen, zumal die Erfahrung lehrt, dass England unlängst Ungarn gegenüber auf die Regelung der Vergangenheit verzichtet hat, um zu einem Abkommen über die Wiederaufnahme des Warenaustausches zu gelangen.

Es ist beabsichtigt, dass sich zunächst der Delegationschef mit seinem Stellvertreter allein nach Sofia begibt, um die bulgarische Konzessionsbereitschaft abzuklären. Er wird dann an Ort und Stelle zu entscheiden haben, ob die eigentlichen Verhandlungen sofort aufgenommen werden können oder ob es taktisch besser ist, nochmals einen Unterbruch eintreten zu lassen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen

vom vorstehenden Bericht im Sinne von Verhandlungsinstruktionen Kenntnis zu nehmen,

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT:
sig. Petitpierre

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT:
sig. Rubattel

P.A. an: Eidg. Politisches Departement (8 Exp.)
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere 8 Exp.)
Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Oberzolldirektion.